

Nach Annahme des auf ihrer Neunten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Vorschläge zum Gegenstand einer internationalen Regelung durch eine internationale Konvention zu machen,

Nimmt heute, am 3. Dezember 1958, vorliegende Konvention an:

#### Artikel 1

##### **Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

Die Vertragsstaaten geben ihrem Willen Ausdruck, ihre offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumente auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und gemäß den Bestimmungen dieser Konvention auszutauschen.

#### Artikel 2

##### **Bestimmung des Begriffs offizielle Veröffentlichungen und Regierungsdokumente**

(1) Im Sinne dieser Konvention gelten als offizielle Veröffentlichungen und Regierungsdokumente, wenn sie im Auftrag und auf Kosten eines innerstaatlichen Organs herausgegeben werden: Amtsblätter, Dokumente, Berichte und Jahrbücher der Parlamente und sonstige Texte gesetzgebender Körperschaften; Veröffentlichungen und Berichte zentraler, föderativer oder regionaler Staatsorgane aus dem Bereich der Verwaltung; nationale Bibliographien, staatliche Handbücher, Gesetzessammlungen, Gerichtsentscheidungen und andere Veröffentlichungen, deren Austausch vereinbart wird.

(2) Bei der Anwendung dieser Konvention ist es Sache der Vertragsstaaten zu bestimmen, welche offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumente Gegenstand des Austausches sein sollen.

(3) Diese Konvention findet keine Anwendung auf vertrauliche Dokumente, Rundschreiben und sonstige Schriftstücke, die nicht veröffentlicht sind.

#### Artikel 3

##### **Zweiseitige Abkommen**

Die Vertragsstaaten schließen in allen Fällen, in denen sie es für angebracht halten, zweiseitige Abkommen zur Durchführung dieser Konvention und zur Regelung der sich bei ihrer Anwendung ergebenden Fragen von gemeinsamem Interesse.

#### Artikel 4

##### **Austauschbehörden**

(1) Die Aufgaben in bezug auf den Austausch obliegen in jedem Vertragsstaat dem staatlichen Austauschdienst oder, in Ermangelung eines solchen, der zentralen Behörde oder den zentralen Behörden, die hierzu bestimmt sind.

(2) Die Austauschbehörden sind in jedem Vertragsstaat für die Anwendung dieser Konvention und gegebenenfalls der zweiseitigen Abkommen gemäß Artikel 3 verantwortlich. Jeder Vertragsstaat überträgt seinem staatlichen Austauschdienst oder den zentralen Austauschbehörden die Befugnis, sich die auszutauschenden Dokumente zu beschaffen, und stellt ausreichende Geldmittel zur Erfüllung der Aufgaben in bezug auf den Austausch bereit.

#### Artikel 5

##### **Verzeichnis und Anzahl der auszutauschenden Veröffentlichungen**

Verzeichnis und Anzahl der auszutauschenden offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumente werden von

den Austauschbehörden der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt. Dieses Verzeichnis und die Anzahl der auszutauschenden offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumente können durch Vereinbarung zwischen diesen Behörden geändert werden.

#### » Artikel 6

##### **Übermittlung**

Die Übermittlung kann unmittelbar an die Austauschbehörden oder an jeden von diesen Behörden bezeichneten Empfänger erfolgen. Die Art der Ausstellung der Begleitpapiere kann zwischen den Austauschbehörden vereinbart werden.

#### Artikel 7

##### **Beförderungskosten**

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen trägt die Austauschbehörde die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort; für den Seetransport übernimmt sie jedoch die Verpackungs- und Beförderungskosten nur bis zum Zollamt des Ankunfts Hafens.

#### Artikel 8

##### **Beförderungssätze und -bedingungen**

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Austauschbehörden die günstigsten Beförderungssätze und -bedingungen zugute kommen zu lassen, gleichviel, ob zur Beförderung Post, Straße, Eisenbahn, Fluß- oder Seeweg, Luftpost oder Luftfracht benutzt werden.

#### Artikel 9

##### **Zoll- und andere Erleichterungen**

Jeder Vertragsstaat gewährt seinen Austauschbehörden Zollfreiheit für Material, das gemäß dieser Konvention oder gemäß Übereinkünften, die zu ihrer Durchführung geschlossen werden, eingeführt oder ausgeführt wird, sowie die günstigste Behandlung hinsichtlich Zoll- und anderer Erleichterungen.

#### Artikel 10

##### **Internationale Koordinierung des Austausches**

Um die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Wahrnehmung der ihr durch ihre Verfassung übertragenen Aufgaben der internationalen Koordinierung des Austausches zu unterstützen, übermitteln die Vertragsstaaten der Organisation Jahresberichte über die Durchführung dieser Konvention und Abschriften der gemäß Artikel 3 geschlossenen zweiseitigen Abkommen.

#### Artikel 11

##### **Information und Berichte**

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht die Informationen, die sie von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 10 erhält. Sie verfaßt und veröffentlicht Berichte über die Durchführung dieser Konvention.

#### Artikel 12

##### **Unterstützung durch die UNESCO**

(1) Die Vertragsstaaten können sich in allen Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Konvention ergeben, um technische Unterstützung an die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wenden. Die Organisation gewährt diese Unterstützung im Rahmen ihres Programms und ihrer Möglichkeiten, Insbesondere für die Errichtung und den Aufbau staatlicher Austauschdienste.